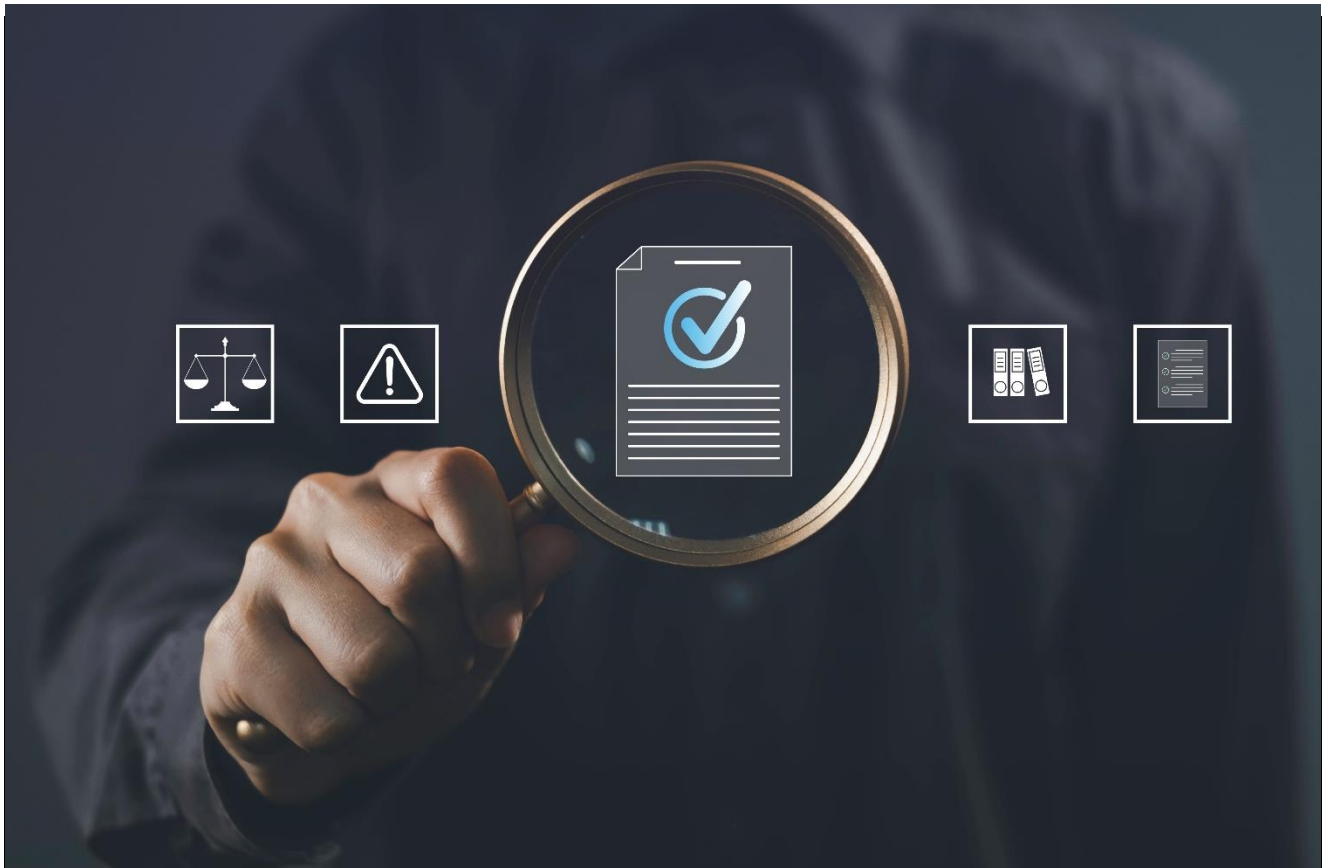




Code of Conduct

für Geschäftspartner

Version 1V0

Inhaltsverzeichnis

1	Verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen und Schutz der Menschenrechte (soziale Nachhaltigkeit)	4
1.1	Menschenrechte, moderne Sklaverei und Rechte indigener Völker	4
1.2	Kinderarbeit	4
1.3	Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der Beauftragung von Sicherheitskräften	5
1.4	Arbeits- und Gesundheitsschutz	5
1.5	Nichtdiskriminierung, Diversität, Belästigung und Chancengleichheit	5
1.6	Geschlechtergleichheit	5
1.7	Vergütung und Arbeitszeiten	6
1.8	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	6
1.9	Keine Zwangsräumung	6
1.10	Konfliktfreie Herkunft von Mineralien und Rohstoffen	6
2	Umweltverträglichkeit und Klimaschutz	6
2.1	Schonender Umgang mit Ressourcen	6
2.2	Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen	7
2.3	Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung, Entwaldung, Bodenqualität	7
2.4	Umweltverträgliche Produkte & Vermeidung von gefährlichen Substanzen	7
3	Compliance und Unternehmensethik	7
3.1	Verhinderung von Korruption	7
3.2	Wettbewerbs- und Kartellrecht	8
3.3	Interessenskonflikte vermeiden	8
3.4	Betrug und Geldwäschebekämpfung	8
3.5	Vertraulichkeit und Schutz von Daten	8
3.6	Geistiges Eigentum	8
3.7	Künstliche Intelligenz	8
3.8	Produktsicherheit	9
3.9	Gefälschte Teile	9
3.10	Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen	9
4	Nachhaltigkeitspolitik innerhalb der Lieferkette	9
4.1	Offenlegung und Überwachung von Informationen	9
4.2	Sorgfaltspflicht und Compliance-Managementsystem	10
5	Meldung von Fehlverhalten und Hinweisgebersystem	10
6	Verstoß gegen den Verhaltenskodex; mögliche Konsequenzen	10

Präambel

Die Aspekte der Nachhaltigkeit nehmen bei der MicroNova Group (im Folgenden „MicroNova“ genannt) immer mehr Raum ein, und wir sind uns bewusst, dass das unternehmerische Handeln soziale, technologische, ökonomische und ökologische Auswirkungen hat. Dem Gebot der Nachhaltigkeit folgend versucht MicroNova Verantwortung zu übernehmen, den eigenen Fußabdruck zu minimieren und auch Lieferanten diesbezüglich zu sensibilisieren. Diesem Code of Conduct liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde: Wir orientieren uns an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit und an der Würde des Menschen.

Wir, die

MicroNova Unternehmensgruppe
(MicroNova AG, ks.MicroNova GmbH und cz.MicroNova s.r.o.)
(im Folgenden auch „wir“, „uns“, „unser“ oder „MicroNova“),

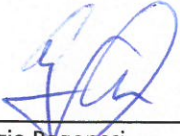
verpflichtet sich bei allen Unternehmensaktivitäten den zentralen Menschenrechten, Arbeitsrechten, dem Umweltschutz und dem Kampf gegen Korruption und bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Unser Verhaltenskodex schreibt Standards fest, die wir für unser Verhalten zu Grunde legen – und erwartet auch von allen Geschäftspartnern und Lieferanten, von denen wir Produkte und/oder Dienstleistungen beziehen oder zu beziehen beabsichtigen (nachfolgend „Geschäftspartner“ genannt), dass diese ihre Geschäfte auf eine ethische, sozial verantwortliche Weise führen. Damit möchten wir gegenseitigen Respekt, Ehrlichkeit und Fairness im Umgang mit unseren Geschäftspartnern gewährleisten. Weiter sind wir bestrebt, unser unternehmerisches Handeln, unsere Produkte und unsere Serviceleistungen laufend im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren; wir fordern unsere Geschäftspartner auf, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes hierfür einen Beitrag zu leisten. Dazu gehört auch der Aufbau nachhaltiger Beziehungen zu unseren Lieferanten.

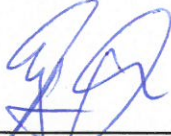
Dieser Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), nach dem wir verpflichtet sind, sowie auf internationale Übereinkommen. Grundlegende Elemente hierfür sind verantwortungsbewusstes Wirtschaften sowie: die Achtung der Menschenrechte im Sinne der International Bill of Human Rights (ICCPR), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct.

Im Rahmen der Möglichkeiten und Handlungsräume verpflichtet sich die MicroNova Unternehmensgruppe, bei ihren direkten Lieferanten und der angegliederten Wertschöpfungskette die Einhaltung dieses Code of Conduct (CoC) zu fördern. Das gilt ebenfalls für Geschäftspartner, die im Rahmen des ihnen Zumutbaren und Möglichen dafür Sorge tragen, dass die Forderungen zur Nachhaltigkeit auch innerhalb ihrer direkten Lieferketten weitergegeben werden.

Im Falle eines Verstoßes oder des Verdachts eines solchen Verstoßes gegen die nachfolgend ausgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen werden wir dies den Geschäftspartnern anzeigen. Wir gewähren dem Geschäftspartner weiterhin das Recht, nach angemessener vorheriger Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten Beurteilungen und Inspektionen vor Ort in unseren Geschäftsräumen und Produktionsstandorten durchzuführen und die relevanten Unterlagen einzusehen. Informationspflichten gegenüber Geschäftspartnern reichen nur so weit, wie sie nicht von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berührt werden oder der Einhaltung gesetzlicher Datenschutzvorschriften entgegenstehen. Im Gegenzug erwarten wir, dass etwaige Verstöße ebenfalls unverzüglich gegenüber MicroNova angezeigt und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Der nachfolgende Verhaltenskodex (Code of Conduct) definiert daher unsere Grundsätze und Anforderungen sowohl an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der MicroNova Unternehmensgruppe sowie Dritte, die in unserem Auftrag tätig sind.


Orazio Ragonese
Vorstandsvorsitzender (CEO)
MicroNova AG


Orazio Ragonese
Geschäftsführer
ks.MicroNova GmbH


Orazio Ragonese
Geschäftsführer (Jednatel)
cz.MicroNova s.r.o

1 Verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen und Schutz der Menschenrechte (soziale Nachhaltigkeit)

Die Geschäftspartner respektieren und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, insbesondere der Internationalen Charta der Menschenrechte, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Insbesondere werden folgende Grundsätze eingehalten:

1.1 Menschenrechte, moderne Sklaverei und Rechte indigener Völker

Die Geschäftspartner respektieren die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und stellen sicher, dass keine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen stattfindet. Sie garantieren, dass jegliche Tätigkeiten im Arbeitsumfeld von den Mitarbeitern freiwillig und ohne Zwang oder Androhung einer Strafe durchgeführt werden. Dafür müssen sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, unfreiwillige Gefängnisarbeit und jegliche Form von moderner Sklaverei wirkungsvoll zu unterbinden.

Darüber hinaus müssen Geschäftspartner sicherstellen, dass sie die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker uneingeschränkt achten. Etwaige Auswirkungen der Geschäftstätigkeit sowie Beeinträchtigungen der Bevölkerung vor Ort und deren Lebensgrundlagen sind möglichst gering zu halten.

1.2 Kinderarbeit

Die Geschäftspartner berücksichtigen das jeweils anzuwendende geltende Recht in Bezug auf das Mindestalter für Beschäftigte und gewährleisten, dass verbotene Kinderarbeit in ihren Betrieben unterbleibt. Sie stellen sicher, dass Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen (Internationale Arbeitsstandards) und die Ausbeutung von Kindern nicht praktiziert, respektive geduldet werden und dass das Mindestalter für die Erwerbstätigkeit junger Arbeitnehmer eingehalten wird.

Zudem müssen sie gewährleisten, dass bei Beschäftigung von Jugendlichen und jungen Mitarbeitern darauf geachtet wird, dass gesetzliche Regelungen zu Arbeitszeit, Ruhepausen und gefährlichen Arbeiten eingehalten werden. Dazu gehört, dass jegliche Tätigkeiten untersagt sind, die als gefährlich eingestuft werden und/oder welche die körperliche oder psychische Gesundheit und Entwicklung gefährden könnten.



1.3 Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der Beauftragung von Sicherheitskräften

Die Geschäftspartner garantieren den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und initiieren geeignete Maßnahmen, um die Wahrung dieses unabdingbar geschützten Rechts sicherzustellen.

Die Geschäftspartner stellen zudem sicher, dass sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang ihrer Lieferkette jedwede Form der körperlichen, seelischen oder sexuellen Gewalt sowie Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgeschlossen sind. Darunter fällt insbesondere die Komplizenschaft oder Mitwirkung an Folterungen, Entführung, Tötungen oder ähnlichem.

Die Geschäftspartner unterlassen die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften, wenn durch deren Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

1.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Geschäftspartner garantieren, dass die jeweils geltenden nationalen Gesetzgebungen zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit eingehalten werden. Diese umfassen beispielsweise die Notfallvorsorge, das Unfall- und Störungsmanagement, die Arbeitsplatzergonomie und den Brandschutz. Zudem sind die Geschäftspartner verpflichtet, alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Gesetze und Vorschriften zu wahren. Sie sollen über das gesetzliche Maß hinaus aktiv Maßnahmen ergreifen, um sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter, Auftragnehmer und Besucher zu gewährleisten und Risiken kontinuierlich weiter zu minimieren.



1.5 Nichtdiskriminierung, Diversität, Belästigung und Chancengleichheit

Die Geschäftspartner setzen sich dafür ein, dass Chancengleichheit und Gleichbehandlung gefördert werden. Sie stellen sicher, dass keine Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen stattfindet. Dabei sollen die höchsten Grundsätze in Bezug auf Ethik, Gerechtigkeit, Integrität und professionellem Verhalten sowie faire Praktiken im Umgang mit allen Parteien eingehalten werden.

Niemand in einem partnerschaftlich verbundenen Unternehmen darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität oder seiner Sexualität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung benachteiligt werden. Dazu gehören harte oder unmenschliche Behandlung, einschließlich sexueller Belästigung, jedweden Missbrauchs, körperlicher Bestrafung, psychischer oder physischer Nötigung oder die verbale Misshandlung von Mitarbeitern sowie die Androhung einer solchen Behandlung oder sonstiger seelischer oder körperlicher Gewalt. Die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit stellt ebenfalls eine Ungleichbehandlung dar.

1.6 Geschlechtergleichheit

Die Geschäftspartner achten darauf, dass sie Arbeit – unabhängig davon, ob sie Männer, Frauen oder Diverse ausführen – einheitlich bewerten und entlohnen, wenn die Anforderungen vergleichbar sind. Um Ungleichbehandlungen zu verhindern, müssen Geschäftspartner den Prozess der Lohnfindung so transparent wie möglich gestalten.

1.7 Vergütung und Arbeitszeiten

Die Geschäftspartner gewähren die Vergütung und Sozialleistungen gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen und bezahlen diese direkt, vollständig und pünktlich.

Arbeitszeiten sind im Einklang mit den geltenden nationalen Gesetzen und Normen der Branche oder in den einschlägigen ILO-Konventionen festgelegt.

1.8 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Die Geschäftspartner garantieren, dass die Rechte der Mitarbeiter auf freie Versammlung und Gewerkschaftsbildung gemäß der nationalen Gesetzgebung gewahrt werden. Zudem verpflichten sich die Geschäftspartner, dass Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaftsmitglieder fair und diskriminierungsfrei behandelt werden und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gefördert wird. Die Geschäftspartner erkennen das Recht auf freie Kollektivverhandlungen sowie das Streikrecht der Beschäftigten an.

1.9 Keine Zwangsräumung

Die Geschäftspartner verpflichten sich dazu, die Verbote der widerrechtlichen Zwangsräumung sowie des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei Erwerb, Bebauung oder Nutzung zu wahren.

1.10 Konfliktfreie Herkunft von Mineralien und Rohstoffen

Die Geschäftspartner sind sich einer möglichen Verbindung zwischen der Herstellung von Rohstoffen und bewaffneten Konflikten oder groben Menschenrechtsverletzungen bewusst. Aufgrund erheblicher Auswirkungen auf Menschen und unseren Planeten müssen alle Beteiligten der Lieferketten eine besondere Sorgfalt im Hinblick auf Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz walten lassen.

Im Falle des Bezugs von Mineralien aus Konfliktregionen oder Hochrisikogebieten sind die OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Mineralien aus solchen Regionen einzuhalten.

Conflict Minerals sind derzeit Columbit-Tantalit (Coltan), Cassiterit, Gold, Wolframit und deren Derivate, beschränkt auf Tantal, Zinn und Wolfram. Lieferanten von 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram sowie Gold) und Lieferanten, die diese Rohstoffe in ihren Produkten verwenden, sollen Schmelzer und Raffinerien in ihrer Lieferkette ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse meiden.

2 Umweltverträglichkeit und Klimaschutz

Zielsetzung ist es, durch einen möglichst schonenden Umgang mit Ressourcen die Belastung der Umwelt durch die Geschäftstätigkeit des Lieferanten zu minimieren. Die Geschäftspartner versuchen nach Kräften, dieses Ziel zu unterstützen und etwaige Umweltbelastungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu reduzieren.



2.1 Schonender Umgang mit Ressourcen

Die Geschäftspartner verpflichten sich dazu, dass der Verbrauch von Ressourcen wie Wasser, Energie, Rohstoffen und Materialien bei der Geschäftstätigkeit auf ein Minimum reduziert wird (Effizienz). Darüber hinaus versuchen die Geschäftspartner, soweit dies möglich ist, den Einsatz erneuerbarer Energien und ein nachhaltiges Ressourcenmanagement zu bevorzugen.

2.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Die Geschäftspartner reduzieren zur Wahrung der Luftqualität Emissionen gemäß Stand der Technik auf ein Minimum, kontrollieren belastende Emissionen und bereiten diese vor deren Freisetzung in die Umwelt auf. Zudem setzen sie sich für die aktive Verringerung von Treibhausgasen entlang ihrer gesamten Lieferkette ein. Sie garantieren, möglichst sparsam mit Materialien umzugehen und Abfälle so weit wie möglich zu vermeiden oder aufzubereiten. Zudem legen sie Maßnahmen fest, um den ressourcenschonenden Transport sowie die gefahrlose und umweltfreundliche Lagerung bzw. Behandlung und Entsorgung von Abfällen zu regeln.

2.3 Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung, Entwaldung, Bodenqualität

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, mit dem Thema Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung verantwortungsvoll umzugehen. Eine Verunreinigung von Boden und Wasser – insbesondere Grundwasser – ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die Geschäftspartner achten darauf, dass Land-, Wald- und Wasserrechte anderer geachtet werden.

2.4 Umweltverträgliche Produkte & Vermeidung von gefährlichen Substanzen

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf geachtet wird, dass der Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen möglichst gering gehalten wird. Ihre Produkte sollen sich zudem für eine Wiederverwendung, Recycling oder gefahrlose Entsorgung eignen. Die Geschäftspartner verpflichten sich dazu, nach Möglichkeit Substanzen zu vermeiden, die durch Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Außerdem pflegen sie ein Gefahrenstoffmanagement, welches den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung von gefährlichen Substanzen sicherstellt.

3 Compliance und Unternehmensethik

Die Geschäftspartner halten die nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften sowie die einschlägigen Abkommen und normativen Vorgaben ein und verpflichten sich, im globalen Wettbewerb mit Ehrlichkeit, Integrität und in voller Übereinstimmung mit geltendem Recht zu agieren. Sie unterlassen jegliche Formen von Korruption, Erpressung und Veruntreuung und werden in keinen Geschäften mit Lieferanten tätig, die in solche Praktiken verwickelt sind. Die Geschäftspartner verpflichten sich, bei allen Geschäften in den Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, ihre soziale und ökologische Verantwortung wahrzunehmen. Dabei sind mindestens die folgenden Punkte einzuhalten:



3.1 Verhinderung von Korruption

Die Geschäftspartner garantieren, dass sie Korruption nicht tolerieren und die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Zudem sorgen sie dafür, dass die Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter von MicroNova, andere Auftraggeber oder diesen nahestehenden Dritten mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen.

3.2 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Die Geschäftspartner führen ihre Geschäfte im Einklang mit dem freien und fairen Wettbewerb und in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetzen. Dabei darf es weder zu kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern kommen, noch eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich genutzt werden.

3.3 Interessenskonflikte vermeiden

Die Geschäftspartner garantieren, dass für sämtliche Entscheidungen ausschließlich sachliche Kriterien als Grundlage genommen werden und dass sie sich keinesfalls von konkurrierenden Interessen oder Beziehungen beeinflussen lassen. Sie müssen alle Indizien für etwaige Interessenskonflikte überprüfen und ausräumen.



3.4 Betrug und Geldwäschebekämpfung

Die Geschäftspartner gewährleisten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um jede Form von Betrug zu verhindern und um sicherzustellen, dass die Geschäftsbeziehungen zu MicroNova nicht zur Geldwäsche oder für andere illegale Aktivitäten missbraucht werden. Sie müssen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention beachten, geeignete Präventionsmaßnahmen etablieren und dürfen sich an keinerlei Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

3.5 Vertraulichkeit und Schutz von Daten

Die Geschäftspartner achten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten darauf, dass sie alle Informationsfreiheitsgesetze, insbesondere das Informationsfreiheitsgesetz der Europäischen Union, Datenschutzgesetze wie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie alle anwendbaren Vorschriften umsetzen und berücksichtigen.

Die Geschäftspartner stellen dabei sicher, dass sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle anderen vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln. Solche Informationen sind in angemessener Weise vor der Weitergabe an und dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Zudem sollen die Erhebung, Verarbeitung, Sicherung und Vernichtung personenbezogener Daten sachgerecht und gesetzeskonform erfolgen.

3.6 Geistiges Eigentum

Die Geschäftspartner achten darauf, dass der Schutz des geistigen Eigentums Dritter vollumfänglich respektiert wird und dass sie alle erforderlichen Nutzungsrechte innehaben, um etwaige Schutzrechtsverletzungen zu vermeiden.

3.7 Künstliche Intelligenz

Die Geschäftspartner, die in ihren Lieferketten, ihrer Entwicklung oder ihrer Produktion künstliche Intelligenz (KI) einsetzen, müssen den verantwortungsvollen Umgang damit garantieren. Sämtliche KI-basierten Entwicklungen dürfen ausschließlich diskriminierungsfrei, sicher und zuverlässig im Rahmen der geltenden Vorschriften angewendet werden. Die Steuerung von KI-Systemen obliegt dabei jederzeit dem Menschen und muss den aktuellen Stand der Datensicherheit und des Datenschutzes berücksichtigen.

3.8 Produktsicherheit

Die Geschäftspartner sorgen dafür, dass ihre Produkte und Dienstleistungen Mensch und Umwelt nicht gefährden und die vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich der Produktsicherheit erfüllen. Sie kommunizieren Angaben zum sicheren Gebrauch.



3.9 Gefälschte Teile

Die Geschäftspartner entwickeln, implementieren und pflegen Methoden und Prozesse, um das Risiko von gefälschten Teilen und Materialien in Produkten oder in Bestandteilen zugehöriger Dienstleistungen zu minimieren.

3.10 Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Die Geschäftspartner achten darauf, dass im Falle eines Exportgeschäfts nicht gegen Ausfuhrbeschränkungen verstoßen wird. Dabei sind der Gegenstand der Lieferung, das Land, in das geliefert werden soll, der Lieferungsempfänger sowie der Zweck der Güterverwendung zu prüfen. Dies muss insbesondere vor Vertragsschluss und vor der tatsächlichen Auslieferung erfolgen. Dabei ist eine sichere, schnell abrufbare und aktuelle Kenntnis über die eigenen Produkte und deren Bestandteile unverzichtbar.

4 Nachhaltigkeitspolitik innerhalb der Lieferkette

4.1 Offenlegung und Überwachung von Informationen

Die Geschäftspartner legen auf Anfrage von MicroNova Informationen zu Lieferketten offen, um dadurch Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und gesetzliche Verpflichtungen einhalten zu können. Auch bezüglich der Lieferanten kümmern sich die Geschäftspartner um eine entsprechende Offenlegungsvereinbarung. Vor allem im Hinblick auf erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt müssen insbesondere Rohstofflieferketten mit außerordentlicher Sorgfalt betrachtet werden.

Um auch innerhalb von Lieferketten etwaige Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren und zu identifizieren, werden die Geschäftspartner alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an Subunternehmer und die gesamte Lieferantenkette kommunizieren und bei deren Auswahl berücksichtigen. Sie sollen die Lieferanten und Subunternehmer darin bestärken, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, umgehend kritische Punkte zu adressieren, die die Qualität der Waren und Dienstleistungen negativ beeinflussen könnten. Sie gewähren MicroNova das Recht, ihre Nachhaltigkeitsleistung nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zu bewerten. Zudem verpflichten sie sich dazu, auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, MicroNova umgehend über alle Ereignisse zu informieren, die den Grundsätzen dieses Code of Conduct entgegenstehen.

4.2 Sorgfaltspflicht und Compliance-Managementsystem

Die Geschäftspartner verpflichten sich insbesondere dazu, ein Risikomanagementverfahren einzuführen, um Risiken und Auswirkungen auf Umwelt und Menschen zu erkennen, zu mindern und bestenfalls zu verhindern. Jeder Geschäftspartner ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten diesen Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner in ihren Geschäftsbeziehungen mit MicroNova einhalten. Dafür hat der Geschäftspartner ein Compliance-Managementsystem zu verwenden, welches die Kommunikation innerhalb seiner Lieferketten, ein Risikomanagementverfahren sowie Schulungen der Mitarbeiter zu Nachhaltigkeitsanforderungen enthält. Hinweisgebende werden vor Verfolgung, Drohung, Belästigung oder anderweitigen nachteiligen Maßnahmen geschützt; zudem wahrt der Geschäftspartner während aller Phasen des Verfahrens die Vertraulichkeit ihrer Identität, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten.



5 Meldung von Fehlverhalten und Hinweisgebersystem

Die Geschäftspartner verpflichten sich dazu, ein Meldeverfahren zur Verfügung zu stellen; es räumt Beteiligten in Lieferketten die Möglichkeit ein, potenzielles Fehlverhalten über ein internes Hinweisgebersystem zu melden. Der Geschäftspartner macht seine Lieferketten auf die verfügbaren Kanäle zur Meldung von Beschwerden aufmerksam und sorgt dafür, dass diese Informationen an die tieferen Ebenen der Lieferkette weitergegeben werden.

MicroNova hat zudem eine Whistleblowing-Plattform eingerichtet, auf der alle Partner in der Lieferkette Verstöße gegen diese Anforderungen melden können. Fällt ein Verstoß in den Einflussbereich von Lieferanten, müssen sie die damit verbundenen Risiken unverzüglich beseitigen.

6 Verstoß gegen den Verhaltenskodex; mögliche Konsequenzen

Sollte MicroNova bei einem Geschäftspartner einen Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex feststellen, teilt ihm MicroNova dies innerhalb eines Monats schriftlich mit und setzt eine angemessene Nachfrist, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung unzumutbar macht, kann MicroNova die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten einschließlich aller Lieferverträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.